

<b>Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster</b>		
Alte Fassung	Fassung mit Gültigkeit ab 01/2021	Begründung der Änderung
<p><b>Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster</b> zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 26.04.2016</p> <p><b>Abschnitt 1 : Allgemeines</b></p> <p><b>1. Auftrag der Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Die Kindertagespflege stellt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot dar und ist eine anerkannte gleichrangige Betreuungsform neben den Kindertagesstätten. Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.</p> <p>(2) Zur Förderung der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut (Kindertagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.</p>	<p><b>Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vom 01.01.2021</b></p> <p><b>Abschnitt 1 : Allgemeines</b></p> <p><b>1. Auftrag der Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Die Kindertagespflege stellt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot dar und ist eine anerkannte gleichrangige Betreuungsform neben den Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.</p> <p>(2) Zur Förderung der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Kindertagespflegeperson vermittelt werden, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut. Keine Kindertagespflege ist die Betreuung</p>	<p>Geändertes Gültigkeitsdatum</p> <p>§ 43 Abs. 1 KiTaG</p> <p>§ 43 Abs. 2 KiTaG</p>

<p>(3) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.</p> <p><b>2. Rechtliche Grundlagen</b></p> <p>Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I),</li> <li>b) das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 22 bis 24, 43 und 90,</li> <li>c) das Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), insbesondere die §§ 2, 4 und 27 bis 30,</li> <li>d) die Kindertagesstättenverordnung Schleswig-Holstein (KiTaVO),</li> <li>e) das Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG), insbesondere die §§ 37 bis 40 und</li> <li>f) die Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung.</li> </ul>	<p>durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.</p> <p>(3) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.</p> <p><b>2. Rechtliche Grundlagen</b></p> <p>Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 22 bis 24, 43 und 90,</li> <li>b) das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I),</li> <li>c) das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 12.12.2019, insbesondere § 3, § 4 sowie §§ 43 bis 50,</li> <li>d) das Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG), insbesondere die §§ 37 bis 40,</li> <li>e) die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung und</li> <li>f) das Infektionsschutzgesetz (IfSG),</li> </ul>	<p>KiTaG neu vom 12.12.2019</p>
--	---	---------------------------------

<p><b>3. Finanzierung der Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Die Kindertagespflege wird aus Beiträgen der Erziehungsberechtigten und aus Haushaltsmitteln der Stadt Neumünster finanziert.</p> <p>(2) Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster festgesetzt.</p> <p><b>Abschnitt 2: Verfahren</b></p> <p><b>4. Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben.</p> <p>(2) Für das Kind muss ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII bestehen.</p> <p>a) Grundsätzlich kann Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des zwölften</p>	<p>insbesondere § 35 g) das Masernschutzgesetz</p> <p><b>3. Finanzierung der Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Die Kindertagespflege wird aus Beiträgen der Erziehungsberechtigten, aus Haushaltsmitteln der Stadt Neumünster und aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein finanziert.</p> <p>(2) Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird gemäß der jeweils gültigen Fassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster festgesetzt.</p> <p><b>Abschnitt 2: Verfahren</b></p> <p><b>4. Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 44 KiTaG durch die Stadt Neumünster ist, dass das Kind und die Erziehungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben.</p> <p>(2) Das Kind kann unter folgenden Voraussetzungen in Kindertagespflege gefördert werden:</p> <p>a) Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen</p>	<p>Das Masernschutzgesetz ist seit dem 01.03.2020 in Kraft.</p> <p>Erstmalig seit Beschluss des KiTaG neu wird selbstständige Kindertagespflege mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert.</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 KiTaG neu</p>
---	--	---

<p>Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, gewährt werden.</p> <p>b) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.</p> <p>c) Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege. Sind die Erziehungsberechtigten berufstätig, in einer beruflichen oder schulischen Ausbildung, Hochschulausbildung oder in Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, richtet sich der Umfang der täglichen Betreuungszeit nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf</p>	<p>Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>b) Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres können in Kindertagespflege gefördert werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.</p> <p>c) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich hat die Tageseinrichtung Vorrang vor der Kindertagespflege.</p> <p>d) Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich kann Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, gewährt werden.</p>	
--	---	--

<p>unter Berücksichtigung der Wegezeiten – in Ausnahmefällen auch ergänzend zur Betreuung in der Kindertagesstätte.</p> <p>d) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertagesstätte in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich hat die Tageseinrichtung Vorrang vor der Kindertagespflege.</p> <p>e) Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(3) Die Kindertagespflegeperson muss über die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen (Punkt a) bis c)) oder ihre Eignung ist durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, festgestellt worden (Punkt d)).</p> <p>a) Eine Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut.</p>	<p>(3) Die Kindertagespflegeperson muss über die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen.</p> <p>a) Eine Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut.</p> <p>b) Die Erlaubnis wird auf maximal fünf Jahre befristet. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig</p>	
--	---	--

<p>b) Die Erlaubnis wird auf maximal fünf Jahre befristet. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl beschränkt werden.</p> <p>c) Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten durch die Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung erteilt. Die persönlichen und formalen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an die Räumlichkeiten werden in der <b>Anlage</b> zu dieser Richtlinie konkretisiert.</p> <p>d) Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen benötigen für ihre Tätigkeit keine Pflegeerlaubnis. Für eine öffentlich geförderte Betreuung ist eine Eignungsfeststellung nach den in der <b>Anlage</b> dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien durch die Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung erforderlich. Erziehungsberechtigte sind Arbeitgeber und haben die</p>	<p>anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl beschränkt werden.</p> <p>c) Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung erteilt. Die persönlichen und formalen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an die Räumlichkeiten werden in der Anlage zu dieser Richtlinie konkretisiert.</p> <p>d) Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, benötigen für ihre Tätigkeit keine Pflegeerlaubnis. Für eine öffentlich geförderte Betreuung ist jedoch eine Pflegeerlaubnis durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung als Eignungsbescheinigung nach den in der Anlage dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien erforderlich. Erziehungsberechtigte sind Arbeitgeber und haben die Pflicht, die Tätigkeit anzumelden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Erziehungsberechtigten abtritt.</p>	
--	--	--

<p>Pflicht, die Tätigkeit zu melden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Erziehungsberechtigten abtritt.</p>		
<p><b>5. Antragstellung</b></p> <p>(1) Für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, auf Förderung in der Kindertagespflege erforderlich. Die Antragstellung soll vor Beginn der Betreuung erfolgen.</p> <p>(2) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfordert einen gesonderten schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege.</p>	<p><b>5. Antragstellung</b></p> <p>(1) Für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege auf Förderung in der Kindertagespflege erforderlich. Die Antragstellung soll vor Beginn der Betreuung erfolgen.</p> <p>(2) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfordert einen gesonderten schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson beim Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege. Erforderlich ist außerdem die Übermittlung der Daten des Kindes nach § 3 Absatz 4 Satz 2 KiTaG vom 12.12.2019 in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Kindertagespflegeperson sowie ihre Mitteilung, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat. Die Meldungen müssen an die Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung/Kindertagespflege erfolgen.</p>	<p>Anforderung nach § 3 Abs. 4 Satz 3 KiTaG neu</p>
<p><b>6. Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung</b></p> <p>(1) Die Feststellung des individuellen</p>	<p><b>6. Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung</b></p> <p>(1) Die Feststellung des individuellen Bedarfs</p>	<p>Anpassung an einschlägige Rechtsprechung; interne Arbeitsanweisung</p>

<p>Bedarfs an Kindertagespflege erfolgt durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung anhand der Arbeitszeiten bzw. Stundenpläne der Erziehungsberechtigten zuzüglich Wegezeiten.</p> <p>(2) Die Feststellung erfolgt für die Erziehungsberechtigten durch Bescheid. Dieser enthält Angaben zum Förderzeitraum und zum Umfang der geförderten Betreuungszeit. Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bewilligungsbescheid mit den vorgenannten Angaben sowie der Höhe der laufenden Geldleistung, die sie direkt vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erhält.</p> <p>(3) In der Regel wird eine monatliche Betreuungszeit ermittelt und ein monatlicher Pauschalbetrag an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Kann eine monatliche Betreuungszeit aufgrund wechselnder Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht ermittelt werden, sind von der Kindertagespflegeperson Stundennachweise zu führen, die von dieser und den Erziehungsberechtigten abgezeichnet werden. Sofern eine monatliche Betreuungszeit ermittelt wird, kann ein nachgewiesener Mehrbedarf ebenfalls über Stundennachweise abgerechnet</p>	<p>an Kindertagespflege erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung/Kindertagespflege.</p> <p>(2) Die Feststellung erfolgt für die Erziehungsberechtigten durch Bescheid. Dieser enthält Angaben zum Kostenbeitrag, zum Förderzeitraum und zum Umfang der geförderten Betreuungszeit. Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bewilligungsbescheid mit den Angaben zum Förderzeitraum, zum Umfang der geförderten Betreuungszeit und der Höhe der laufenden Geldleistung, die sie direkt vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erhält.</p>	<p>Ziffer 6 Abs. 3 der alten Fassung entfällt wegen fehlender Rechtsgrundlage</p>
---	--	---

<p>werden. Für die Fortzahlung in Ausfallzeiten wird ein Durchschnitt errechnet.</p> <p>(4) Den Kostenbeitrag für die Förderung in der Kindertagespflege zahlen die Erziehungsberechtigten direkt an die Stadt Neumünster gemäß der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung.</p> <p><b>7. Mitteilungspflichten</b></p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jede Änderung dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Erziehungsberechtigte haben insbesondere mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit;</li> <li>b) eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitgebers/der Bildungsmaßnahme;</li> <li>c) einen Wohnungswechsel;</li> <li>d) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.</li> </ul>	<p><b>7. Mitwirkungspflichten</b></p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege jede für das Betreuungsverhältnis relevante Änderung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Erziehungsberechtigte haben insbesondere die Änderung der Betreuungszeiten, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses und einen Wohnungswechsel mitzuteilen. Bei der Inanspruchnahme erweiterter Betreuungszeiten (vor 7.00 Uhr, nach 17.00 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen) sind folgende Nachweise zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,</li> <li>b) über eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitgebers/der Bildungsmaßnahme;</li> <li>c) über Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die</li> </ul>	<p>Änderung notwendig wegen geänderter Anspruchsvoraussetzungen.</p>
--	--	--

<p>(3) Kindertagespflegepersonen haben insbesondere mitzuteilen:</p> <p>a) eine Unterbrechung der Betreuungszeiten des Tageskindes ab einem Zeitraum von 4 Wochen;</p> <p>b) eine Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung der Kindertagespflegeperson, auch wenn eine Vertretung sichergestellt ist;</p> <p>c) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.</p> <p>(4) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson der Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.</p>	<p>Anspruchsvoraussetzungen haben.</p> <p>(3) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, besondere individuelle diagnostizierte Förderbedarfe eines Kindes mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Kindertagespflegeperson hat insbesondere mitzuteilen:</p> <p>a) an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat</p> <p>b) wenn das Kind die angebotene Leistung wie unter Ziffer 13 Absatz 2 dieser Richtlinie beschrieben nicht nutzt.</p> <p>c) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.</p> <p>(5) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson der Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.</p>	<p>Ziffer 7 Absatz 3 der neuen Fassung ergibt sich aus den Regelungen des § 45 Abs. 1 KiTaG neu</p> <p>Ziffer 7 Absatz 3 der alten Fassung wird zu Absatz 4 der neuen Fassung auf der Grundlage von § 44 Abs. 3 KiTaG neu.</p> <p>Ziffer 7 Absatz 4 der alten Fassung wird zu Absatz 5 der neuen Fassung.</p>
<p><b>8. Kündigung</b></p> <p>(1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist von den Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson vorzunehmen und dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, umgehend</p>	<p><b>8. Kündigung</b></p> <p>(1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson hat die Abmeldung unverzüglich dem Fachdienst Frühkindliche</p>	<p>Die Formulierung wurde geändert, um mehr Klarheit in der Praxis zu schaffen.</p>

<p>schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Abmeldefrist beträgt 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats.</p> <p><b>Abschnitt 3: Rahmenbedingungen der Kindertagespflege</b></p> <p><b>9. Laufende Geldleistung</b></p> <p>(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs.2 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</li> <li>b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,</li> <li>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und</li> <li>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.</li> </ul> <p>(2) Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist in fünf Stufen ausgestaltet und enthält einen Pauschalbetrag zur Abgeltung der</p>	<p>Bildung mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Abmeldefrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalendermonats.</p> <p><b>Abschnitt 3: Rahmenbedingungen der Kindertagespflege</b></p> <p><b>9. Laufende Geldleistung</b></p> <p>(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII und gemäß § 44 Absatz 1, Satz 1 bis 3 KiTaG vom 12.12.2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,</li> <li>b) eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde, (siehe Nr. 6 der Anlage zu dieser Richtlinie)</li> <li>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft,</li> <li>d) die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und</li> <li>e) die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.</li> </ul> <p>(2) Der Anerkennungsbeitrag ist in zwei Stufen ausgestaltet. Die Betreuung in Randzeiten wird gesondert vergütet. Die Höhe der Anerkennungsbeiträge ergibt sich aus der</p>	<p>Ergänzt um Regelung im KiTaG neu</p> <p>Bezug § 46 Abs. 1 und 2 KiTaG neu</p>
--	--	--

<p>angemessenen Sachkosten. Die Betreuung in Randzeiten wird gesondert vergütet. Die Höhe der Betreuungsstundensätze ergibt sich aus der <b>Anlage</b> zu dieser Richtlinie.</p> <p>(3) Die Erstattung der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen einer privaten Altersvorsorge erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt. Jede Änderung der Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Altersvorsorge ist dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Anlage zu dieser Richtlinie.</p> <p>(3) Die Erstattung der hälftigen jährlich nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen privaten Altersvorsorge erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt.</p> <p>(4) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandspauschale für ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat oder für ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Pflegeerlaubnis um ein Kind verringert.</p> <p>(5) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.</p>	<p>Ziffer 9 Abs. 3 der neuen Fassung wurde gegenüber der alten Fassung vereinfacht. Die Information geht aus den jeweiligen Bescheiden hervor.</p> <p>(</p> <p>Neue Regelung nach § 45 Abs. 1 und 2 KiTaG neu.</p> <p>Geregelt in § 44 Abs. 5 KiTaG neu</p>
<p><b>10. Betreuungszeiten</b></p> <p>(1) Die Bemessung der Betreuungszeit berücksichtigt neben der individuellen Bedarfsprüfung den Entwicklungsstand</p>	<p><b>10. Betreuungszeiten</b></p> <p>(1) Die Bemessung der Betreuungszeit berücksichtigt den individuellen Bedarf und den Entwicklungsstand des Kindes. Die Betreuungszeit soll 9 Stunden (10 Stunden</p>	<p>Ziffer 10 Abs. 1 und 2 der neuen</p>



<p><b>12. Betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson</b></p> <p>(1) Kindertagespflegepersonen haben pro Kalenderjahr 30 betreuungsfreie Tage sowie zwei Tage für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung, an denen die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als halber Tag.</p> <p>(2) Beansprucht eine Kindertagespflegeperson zu den 30 Tagen weitere freie Tage, wird der Kindertagespflegeperson das Betreuungsgeld für diese zusätzlichen Tage abgezogen.</p> <p>(3) Neben der Fortzahlung der laufenden Geldleistung wird eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeurlaubnis oder Eignungsbescheinigung verfügt. Eine Vertretung soll möglichst von der Kindertagespflegeperson selbst organisiert werden (über entsprechende Vernetzung mit anderen Kindertagespflegestellen) und ist der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung zu melden.</p>	<p><b>12. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson</b></p> <p>(1) Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sind rechnerisch für 50 Tage pro Kalenderjahr mit der Zahlung der laufenden Geldleistung abgegolten. Entsprechend ist der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde höher festgelegt. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als halber Tag.</p> <p>(2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege unverzüglich die Tage mitzuteilen, an denen sie keine Leistung angeboten hat.</p> <p>(3) Beansprucht eine Kindertagespflegeperson freie Tage, wird der Kindertagespflegeperson der Anteil des Anerkennungsbetrages für diese Tage abgezogen. Dies gilt nicht für bis zu drei Tage pro Kalenderjahr, wenn die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen nachweislich an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.</p> <p>(4) Für Ausfallzeiten wird eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeurlaubnis als Eignungsbescheinigung verfügt. Eine Vertretung soll möglichst von der Kindertagespflegeperson selbst koordiniert werden. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung fördert selbstständige Springerkräfte und das Freihalten von Plätzen in Vertretungsnetzwerken. Die</p>	<p>Bezug für die Änderung ist die Berechnungsgrundlage des MfSGFJS des Landes Schleswig-Holstein für die Anerkennungsbeträge nach § 46 KiTaG neu. Nach § 44 Abs. 3 Satz 3 legt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Feiertagsregelung fest.</p> <p>Laut Beschluss der Ratsversammlung Neumünster am 23.06.2020 wird die laufende Geldleistung an bis zu drei Fortbildungstagen pro Kalenderjahr fortgezahlt.</p> <p>Grundlage für Ziffer 12 Abs. 4 der neuen Fassung ist der § 48 KiTaG neu</p>
---	---	--

<p><b>13. Krankheitsbedingte Fehltage der Tageskinder</b></p> <p>(1) Bei Erkrankung des Tageskindes besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bis zu 4 Wochen.</p> <p>(2) Für darüber hinausgehende Fehlzeiten können auf Antrag der Eltern durch die Fachberatung Kindertagespflege Einzelfallentscheidungen zur weiteren Freihaltung des Betreuungsplatzes getroffen werden.</p>	<p>Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Vorfeld der Vertretungssituation mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung und der Vertretungsperson beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungsperson zu kooperieren und ihre sorgeberechtigten Vertragspartner über das Vertretungsmodell ihrer Kindertagespflegestelle zu informieren.</p> <p><b>13. Fehlzeiten der Kinder</b></p> <p>(1) Bei Abwesenheit des Tageskindes wird die laufende Geldleistung bis zu vier Wochen weitergezahlt.</p> <p>(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird beendet, wenn das Kind die angebotene Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ohne Benachrichtigung länger als vier Wochen in Folge nicht nutzt,</li> <li>b) mit vorheriger Benachrichtigung länger als sechs Wochen nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird,</li> <li>c) länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt.</li> </ul> <p>(3) Die Stadt Neumünster kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung absehen.</p>	<p>Ausdifferenzierung der Abwesenheitszeiten des Kindes nach § 44 Abs. 3 Satz 1-3 KiTaG neu</p>
--	---	---

<p><b>14. Mutterschutz und Elterngeld</b></p> <p>(1) Die Stadt Neumünster gewährt den Kindertagespflegepersonen 4 Wochen vor dem berechneten Geburtstermin die Fortzahlung der Geldleistungen.</p> <p>(2) Für die Zeit ab der Geburt kann die Kindertagespflegeperson Elterngeld beantragen.</p> <p><b>15. Inkrafttreten der Richtlinie</b> Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>Neumünster, den</p> <p>Dr. Tauras Oberbürgermeister</p>	<p><b>14. Inkrafttreten der Richtlinie</b> Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>Neumünster, den</p> <p>Dr. Tauras Oberbürgermeister</p>	<p>Ziffer 14 Abs.1 und 2 der alten Fassung wird ersatzlos gestrichen, da selbstständige Kindertagespflegepersonen Mutterschutz-Leistungen von den gesetzlichen KV erhalten, wenn sie eine entsprechende Versicherung abschließen.</p> <p>Ziffer 15 der alten Fassung, wird zu Ziffer 14 der neuen Fassung. Die Richtlinie bezieht Änderungen ein, die im KiTaG neu (gültig ab 01.01.2021) geregelt sind.</p>
---	--	--

<p><b>Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster</b></p> <p><b>1. Pflegeerberlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Im Einzelnen sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <p>a) Persönliche Voraussetzungen</p> <p>aa) Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Motivation für die Arbeit mit Kindern,</p> <p>bb) soziale und kommunikative Kompetenzen, Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit,</p> <p>cc) eine von Gewaltfreiheit geprägte, wertschätzende Grundhaltung zum Kind,</p> <p>dd) die Bereitschaft zur</p>	<p><b>Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster</b></p> <p><b>1. Pflegeerberlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Im Einzelnen sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <p>a) Persönliche Voraussetzungen</p> <p>aa) Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Motivation für die Arbeit mit Kindern,</p> <p>bb) soziale und kommunikative Kompetenzen, Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit,</p> <p>cc) eine von Gewaltfreiheit geprägte, wertschätzende Grundhaltung zum Kind,</p> <p>dd) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern,</p> <p>ee) Reflexionsfähigkeit und Bereitschaft</p>	
--	--	--

<p>Zusammenarbeit mit den Eltern,</p> <p>ee) Reflexionsfähigkeit und Bereitschaft zur Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens,</p> <p>ff) Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen,</p> <p>gg) die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive,</p> <p>hh) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,</p> <p>ii) Organisationsfähigkeit,</p> <p>jj) das Einverständnis aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Privaträumen und</p> <p>kk) die Bereitschaft zur Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung, anderen Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen</p>	<p>zur Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens,</p> <p>ff) Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen,</p> <p>gg) die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive,</p> <p>hh) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,</p> <p>ii) Organisationsfähigkeit,</p> <p>jj) Kenntnisse über die finanziellen, versicherungs- und steuerrechtlichen Grundlagen für die selbständige Tätigkeit</p> <p>kk) das Einverständnis aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Privaträumen und</p> <p>ll) die Bereitschaft zur Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung, anderen Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen</p>	<p>Ziffer 1 Abs. 1 jj) der Anlage: Ergänzung, da Praxiserfahrungen gezeigt haben, dass diese Kompetenz erforderlich ist.</p>
--	---	--

<p>b) Formale Voraussetzungen</p> <p>aa) Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und 75 Stunden Praktikum, die nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durchgeführt und mit Zertifikat abgeschlossen wurde (DJI-Curriculum); der Umfang reduziert sich auf 80 Unterrichtseinheiten, wenn die Kindertagespflegeperson eine abgeschlossene Berufsausbildung nach der Liste des Bundesverbandes für Kindertagespflege nachweisen kann,</p> <p>bb) unaufgeforderter Nachweis über 12 Stunden Fortbildung pro Jahr,</p> <p>cc) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder im Umfang von 9 Stunden, sowie die Wiederholung des Kurses im Abstand von zwei Jahren,</p> <p>dd) gemäß § 72 a SGB VIII Vorlage eines eintragsfreien erweiterten polizeilichen</p>	<p>b) Formale Voraussetzungen</p> <p>Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <p>aa) Schreiben über die Motivation für die Tätigkeit in der Kindertagespflege</p> <p>bb) Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild</p> <p>cc) Nachweis über positiv bewertete Eignungseinschätzung</p> <p>dd) Nachweis über Schulabschluss (Mindestens ESA-Abschluss/ehem. Hauptschulabschluss)</p> <p>ee) Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und 80 Stunden Praktikum, entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) oder dem Curriculum nach QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege von DJI und Bundesverband für Kindertagespflege) oder einer vergleichbaren Qualifizierung. Außer bei Qualifizierungen nach dem QHB reduziert sich der Umfang auf 80 Unterrichtseinheiten, wenn die Kindertagespflegeperson eine abgeschlossene Berufsausbildung nach der Liste des Bundesverbandes für</p>	<p>Ziffer 1 Abs. 1 b) der Anlage: Anpassung der Richtlinie an gängige Praxis um notwendige Ergänzungen.</p> <p>Ziffer 1 Abs. 1 b) aa) der Anlage zur alten Fassung wird zu ee) der Anlage zur neuen Fassung und enthält Anpassung an aktuelle bundesweit modifizierte Qualifizierungskonzeptionen.</p>
--	--	--

<p>Führungszeugnisses (§ 30 a BZRG) von ihrer Person und von allen volljährigen Personen, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden,</p> <p>ee) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Tageskindern spricht,</p> <p>ff) Vereinbarung mit der Fachberatung Kindertagespflege im Fachdienst Frühkindliche Bildung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),</p> <p>gg) Nachweis einer Erstbelehrung durch den Fachdienst Gesundheit gemäß § 43 Infektionsgesetz,</p> <p>hh) Nachweis über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW,</p> <p>ii) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung als Kindertagespflegeperson,</p> <p>jj) ausreichende Deutschkenntnisse (B2 Sprachzertifikat Deutsch), wenn Deutsch nicht die Erstsprache</p>	<p>Kindertagespflege nachweisen kann. Nach den Kriterien des QHB können Personen mit pädagogischer Berufsausbildung gleich in die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung einsteigen,</p> <p>ff) Nachweis über 12 Stunden Fortbildung pro Jahr. Die Nachweise sind bis zum 15.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen,</p> <p>gg) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder im Umfang von 9 Stunden sowie über die Wiederholung des Kurses im Abstand von zwei Jahren,</p> <p>hh) gemäß § 72 a SGB VIII Vorlage eines eintragsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (§ 30a BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller volljährigen Personen, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden im Abstand von fünf Jahren (bei Erstvorlage nicht älter als drei Monate),</p> <p>ii) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Tageskindern spricht und Nachweis über bestehenden Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz,</p> <p>jj) Vereinbarung mit der Fachberatung Kindertagespflege im Fachdienst Frühkindliche Bildung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei</p>	<p>Das Masernschutzgesetz ist seit dem 01.03.2020 in Kraft und fordert den Nachweis für in der Kindertagespflege tätige Personen.</p>
--	---	---

<p>ist,</p> <p>kk) Vereinbarung zur Regelung von Vertretung in Notfallsituationen</p> <p>ll) keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und</p> <p>mm) schriftliche Erklärung zur Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen</p>	<p>Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),</p> <p>kk) Nachweis einer Erstbelehrung durch den Fachdienst Gesundheit gemäß § 43 Infektionsgesetz, sowie regelmäßiger Auffrischungen der Kenntnisse im Abstand von zwei Jahren; bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.</p> <p>ll) Nachweis über die Anmeldung oder Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW,</p> <p>mm) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung als Kindertagespflegeperson,</p> <p>nn) ausreichende Deutschkenntnisse (B2 Sprachzertifikat Deutsch), wenn Deutsch nicht die Erstsprache ist,</p> <p>oo) Vereinbarung zur Regelung von Vertretung in Notfallsituationen</p> <p>pp) keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung</p> <p>qq) schriftliche Erklärung zur Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen, Erklärung zur Einhaltung von Vorgaben der Sicherheitscheckliste</p> <p>rr) Pädagogisches Konzept der</p>	
--	---	--

<p>c) Anforderungen an die Räumlichkeiten</p> <p>aa) ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der Kinder,</p> <p>bb) ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien,</p> <p>cc) im Wohn- und Außenbereich Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Nord,</p> <p>dd) generelles Rauchverbot in den Räumlichkeiten, d.h. auch in Zeiten, in denen die Kinder nicht anwesend sind sowie</p>	<p>Kindertagespflegestelle</p> <p>ss) Grundriss der Betreuungsräume</p> <p>tt) Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten, die für die Pflegeerlaubnis notwendig sind.</p> <p>c) Anforderungen an die Räumlichkeiten</p> <p>aa) ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der Kinder in einem ausdrücklich für die Kindertagespflege bereitstehenden Betreuungsraum,</p> <p>bb) ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien,</p> <p>cc) im Wohn- und Außenbereich Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Nord,</p> <p>dd) generelles Rauchverbot in den Räumlichkeiten auch in Zeiten, in denen die Kinder nicht anwesend sind, und Rauchverbot auf den Außenflächen während der Anwesenheit der Kinder sowie</p>	
--	---	--

<p>ee) ab 01.08.2014 abhängig von der Anzahl und dem Alter der Tageskinder regelmäßig ein kindgerechtes Außenspielgelände</p> <p>(2) Es dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein, die jeweils einer gesonderten Erlaubnis bedürfen. Diese wird nur erteilt, wenn der familienähnliche Charakter deutlich erkennbar bleibt und die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in festen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.</p>	<p>ee) abhängig von der Anzahl und dem Alter der Tageskinder ein kindgerechtes Außenspielgelände.</p> <p>ff) Die Räume sind im Sinne der Landesbauordnung als Wohn- und Aufenthaltsräume geeignet.</p> <p>(2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Die individuelle Zuordnung wird durch Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Für Räume, in denen zwei nebeneinander tätige Kindertagespflegepersonen Funktionsräume gemeinsam nutzen, gelten besondere Anforderungen bezüglich der Hygiene gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz und bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes gemäß Niederschrift der AGBF Bund (Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren) vom 5./6.10.2010. Ab dem 1. Obergeschoss ist ein zentraler Fluchtweg Voraussetzung.</p> <p>(3) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die</p>	<p>Ziffer 1 Abs. 1 c) ee) der Anlage: Angabe eines Datums nicht mehr erforderlich, da inzwischen in allen bestehenden KTP-Stellen erfüllt.</p> <p>Ziffer 1 Abs. 1 c) ff) der Anlage zur neuen Fassung: Notwendige Regelung zur Schaffung von Klarheit in der Praxis.</p> <p>Verdeutlichung der Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung im Landesrecht, §43 Abs. 2</p> <p>Geregelt in § 43 Abs. 4 KiTaG neu</p>
---	---	--

	<p>Vorschriften für Kindertageseinrichtungen.</p> <p><b>2. Mitwirkungspflicht</b></p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Stadt Neumünster über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Bedeutsam sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) meldepflichtige Krankheiten von Tageskindern, bzw. meldepflichtige Krankheiten der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder oder nicht vorhandener Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz,</li> <li>b) Unfälle, nachdem sie der Unfallkasse Nord gemeldet wurden,</li> <li>c) ein Wechsel oder eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,</li> <li>d) die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung, gravierende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z.B. Geburt eines Kindes, Umzug oder Zuzug eines Familienmitgliedes oder anderer Mitbewohner ihres Haushaltes, Aufnahme eines Pflegekindes, Neueintrag im erweiterten Führungszeugnis vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes),</li> <li>e) die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie.</li> </ul> <p>(2) Nach § 40 Abs. 1 JuFöG gehört es zu den</p>	<p>Einfügen der Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegeperson zur Schaffung von Klarheit in der Kooperation von örtlichem Jugendhilfeträger und Kindertagespflegeperson in der Verantwortung für das Kindeswohl.</p>
--	---	---

<p><b>2. Widerruf der Pflegeerlaubnis</b></p> <p>(1) Der Widerruf der Pflegeerlaubnis richtet sich nach §§ 38, 39 JuFöG. Danach ist die Pflegeerlaubnis unter anderem zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.</p> <p>(2) Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird insbesondere ausgegangen,</p> <p>a) wenn gegen das Rauchverbot gemäß § 2 zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens des Nichtraucherschutzgesetz Schleswig-Holstein verstoßen wird,</p> <p>b) wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vorgelegt wird,</p> <p>c) bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (Punkt 7 der Richtlinie) oder</p> <p>d) wenn keine Nachweise über kindertagespflegerelevante</p>	<p>Pflichten der Kindertagespflegeperson, der Stadt Neumünster Auskunft über die Kindertagespflegestelle und die Tageskinder zu erteilen. Weiter ist den Fachberaterinnen der Kindertagespflege zu gestatten, Verbindung zu den Kindern aufzunehmen und Räume, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten.</p> <p><b>3. Versagung und Widerruf der Pflegeerlaubnis</b></p> <p>(1) Die Versagung oder der Widerruf der Pflegeerlaubnis richtet sich nach §§ 38, 39 JuFöG. Danach ist die Pflegeerlaubnis unter anderem zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.</p> <p>(2) Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird insbesondere ausgegangen,</p> <p>a) wenn die persönliche Eignung fehlt,</p> <p>b) bei Hinweisen auf kindeswohlgefährdende Erziehungspraktiken,</p> <p>c) wenn gegen das Rauchverbot gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens des Nichtraucherschutzgesetzes Schleswig-Holstein verstoßen wird,</p> <p>d) wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vorgelegt wird,</p> <p>e) bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (Punkt 7 der</p>	<p>Ziffer 2 der Anlage zur alten Fassung wird zu Ziffer 3 der Anlage zur neuen Fassung durch Einfügen der Ziffer 2 Mitwirkungspflichten.</p>
---	--	--

<p>Fortbildungen von 12 Stunden jährlich vorgelegt werden.</p> <p>(3) Über den Widerruf der Pflegeerlaubnis werden die Erziehungsberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich unterrichtet.</p> <p><b>3. Kostenerstattung für die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson</b></p> <p>(1) Die Kosten der Grundqualifikation werden der Teilnehmerin/dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, anteilig bis zu 400 € erstattet.</p> <p>(2) Bis zu 200 € können auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers bei Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Weitere 200 € können beantragt werden, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und die Kindertagespflegeperson zur Vermittlung zur Verfügung steht.</p> <p>(3) Wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer</p>	<p>Richtlinie)</p> <p>f) bei Sicherheits- und Hygienemängeln in den Betreuungsräumen oder wenn keine Nachweise über kindertagespflegerelevante Fortbildungen von mindestens 12 Stunden jährlich vorgelegt werden.</p> <p>(3) Über die Versagung oder den Widerruf der Pflegeerlaubnis werden die Erziehungsberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich unterrichtet.</p> <p><b>4. Kostenerstattung für die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson</b></p> <p>(1) Voraussetzung für einen Kostenzuschuss für die Teilnahme an einer Grundqualifizierung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die positive Bewertung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatung Kindertagespflege im Eignungseinschätzungsverfahren.</p> <p>(2) Die Kosten der Grundqualifikation werden der Teilnehmerin/dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, anteilig bis zu 400 Euro erstattet.</p> <p>(3) Bis zu 200 Euro können auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers bei Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Weitere 200 Euro können beantragt werden, wenn eine</p>	<p>Ziffer 3 der Anlage zur alten Fassung wird zu Ziffer 4 der Anlage zur neuen Fassung durch Einfügen der Ziffer 2 Mitwirkungspflichten.</p>
--	--	--

<p>nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme als Kindertagespflegeperson in Neumünster tätig, kann die Stadt den Zuschuss von 200 € zurückfordern.</p> <p><b>4. Höhe der laufenden Geldleistung</b></p> <p>(1) Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes.</p> <p>(2) Ein erhöhter Förderbedarf ist durch ein amtsärztliches Attest, eine Stellungnahme des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst oder des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Neumünster oder einer vergleichbaren Fachstelle nachzuweisen. Einzelfallentscheidungen trifft die Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung.</p> <p>(3) In den nachstehenden Betreuungsstundensätzen sind jeweils 1,73 € zur Abgeltung der angemessenen Sachkosten enthalten.</p>	<p>Pflegeerlaubnis vorliegt und die Kindertagespflegeperson zur Vermittlung zur Verfügung steht.</p> <p>(4) Wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme als Kindertagespflegeperson in Neumünster tätig, kann die Stadt den Zuschuss in Höhe von 200 Euro zurückfordern.</p> <p><b>5. Höhe des Anerkennungsbetrages</b></p> <p>(1) Die Höhe des Anerkennungsbetrages ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes.</p> <p>(2) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde richtet sich nach § 46 Abs. 1 KiTaG in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis nach Ziffer 1 Abs. 1 a) und b) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster erfüllt.</p> <p>(3) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, richtet sich der Anerkennungsbetrag nach § 46</p>	<p>Ziffer 4 der Anlage zur alten Fassung wird zu Ziffer 5 der Anlage zur neuen Fassung durch Einfügen der Ziffer 2 Mitwirkungspflichten.</p> <p>Das KiTaG schlüsselt die laufende Geldleistung in Anerkennungsbetrag und Sachkosten auf und legt jeweils zu zahlende Mindestbeträge fest. Die Höhe des Anerkennungsbetrages regelt § 46 Abs. 1 und 2 KiTaG.</p> <p>Da das Gesetz eine Dynamisierung der Mindestbeträge für die Anerkennungsbeträge und für die Sachkosten vorsieht, wurde in der neuen Fassung statt der Nennung genauer Beträge auf die jeweils gültige Fassung des Gesetzes verwiesen. Auf diese Weise muss die Ratsversammlung nicht bei jeder Anpassung auf Landesebene eine neue Fassung der Richtlinie beschließen.</p>
--	--	---

<p><b>Stufe 1 - Betreuungsstundensatz 4,37 €</b> <b>(2,64 € Förderleistung + 1,73 € Sachleistung)</b> mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum<sup>1</sup> im Umfang von 160 Std. und 75 Std. Praktikum</p> <p><b>Stufe 2 - Betreuungsstundensatz 4,56 €</b> <b>(2,83 € Förderleistung + 1,73 € Sachleistung)</b> mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von 160 Std. und 75 Std. Praktikum zuzüglich einer abgeschlossenen Weiterbildung zum Thema U 3 (110 Std.) oder mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Staatlich anerkannten Erzieher bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten</p> <p><b>Stufe 3 - Betreuungsstundensatz 4,75 €</b> <b>(3,02 € Förderleistung + 1,73 € Sachleistung)</b> mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von mindestens 80 Std. zuzüglich einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Sozialpädagogischen Assistentin / zum staatlich anerkannten Erzieher bzw.</p>	<p>Abs. 1 KiTaG in seiner aktuell gültigen Fassung.</p> <p>(4)Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag für</p> <p>a) ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder</p> <p>b) ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung entsprechender Gutachten, Hilfepläne oder durch begründete Einzelfallentscheidung einen anderen erhöhten Bedarf festgestellt hat,</p> <p>wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Pflegerlaubnis um ein Kind verringert.</p> <p><b>6. Höhe der Sachkosten</b></p> <p>(1) Die Höhe der Sachaufwandspauschale pro Kind und Stunde richtet sich nach</p> <p>a) § 47 Abs. 1Satz 2 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege in eigenen oder in anderen geeigneten Räume geleistet wird.</p> <p>b) Nach § 47 Absatz 1 Satz 3 KiTaG vom</p>	<p>Regelung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2.</p> <p>Das KiTaG schlüsselt die laufende Geldleistung in Anerkennungsbetrag und Sachkosten auf und legt jeweils zu zahlende Mindestbeträge fest. Die Höhe der Sachkosten regelt § 47</p>
--	---	---

<sup>1</sup> durch Zertifikat abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

<p>Sozialpädagogischen Assistenten</p> <p><b>Stufe 4 - Betreuungsstundensatz 5,00 €</b> mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang 160 Std. und 75 Std. und einer Weiterbildung als Fachkraft für Frühpädagogik für die Betreuung von Tageskindern mit individuellem Förderbedarf (insbesondere Kinder mit erhöhten Verhaltensauffälligkeiten im sozialen, emotionalen, sprachlichen und physischen Bereich)</p> <p><b>Stufe 5 - Betreuungsstundensatz 6,00 €</b> mit Qualifizierung nach DJI Curriculum im Umfang von mindestens 80 Std. zuzüglich einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Sozialpädagogischen Assistentin / zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. Sozialpädagogischen Assistenten für die Betreuung von Tageskindern mit besonderem individuellem Förderbedarf (Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch von einer Beeinträchtigung bedroht sind oder Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf, z. B. wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronischen Erkrankung) nicht in Betracht kommt).</p>	<p>12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.</p> <p>(2) Die Kindertagespflegeperson erhält eine erhöhte Sachkostenpauschale für</p> <p>c) ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder</p> <p>d) ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung entsprechender Gutachten oder Hilfepläne einen erhöhten Bedarf festgestellt hat,</p> <p>wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Pflegeerlaubnis um ein Kind verringert.</p> <p>(3) Die entsprechend den Voraussetzungen nach Ziffer 5 Absatz 5 der Richtlinie erhöhte Sachkostenpauschale richtet sich nach</p> <p>a) § 47 Abs. 2 Satz 2 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege in eigenen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet wird</p> <p>b) § 47 Absatz 2 Satz 3 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.</p>	<p>Abs. 1 und 2 KiTaG.</p> <p>Laut Beschluss der Ratsversammlung Neumünster vom 23.06.2020 wird in Neumünster abweichend vom Gesetz für die Kindertagespflege im eigenen Haushalt und in anderen geeigneten Räumen der Sachkostenbetrag von, 1,33 Euro gezahlt.</p> <p>Da das Gesetz eine Dynamisierung der Mindestbeträge für die Anerkennungsbeiträge und für die Sachkosten vorsieht, wurde in der neuen Fassung statt der Nennung genauer Beträge auf die jeweils gültige Fassung des Gesetzes verwiesen. Auf diese Weise muss die Ratsversammlung nicht bei jeder Anpassung auf Landesebene eine neue Fassung der Richtlinie beschließen.</p> <p>Regelung nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2.</p>
---	--	---

<p><b>5. Randzeitenbetreuung</b></p> <p>(1) Für Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und von 18.30 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beträgt der Betreuungsstundensatz unabhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson 8,00 € pro Kind.</p> <p>(2) Steht montags bis freitags in der Zeit von 17:00 – 18:30 Uhr nachweislich kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung, erhält die Kindertagespflegeperson bis zum 31.07.2020 für die Übernahme der Betreuung ebenfalls einen Stundensatz von 8,00 Euro.</p> <p>(3) Ist aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten eine Betreuung über Nacht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages nachweislich notwendig, erhält die Kindertagespflegeperson eine Pauschale in Höhe von 20 € pro Kind.</p> <p>(4) Die erhöhte Vergütung der Randzeiten wird nur gewährt, wenn ein täglicher/wöchentlicher Betreuungsstundenumfang von 10/45 Stunden im Mittel nicht überschritten wird. Bei begründet höherem Stundenbedarf entscheidet der Fachdienst Frühkindliche Bildung im Einzelfall.</p>	<p><b>7. Randzeitenbetreuung</b></p> <p>(1) Für Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beträgt der Betreuungsstundensatz unabhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson 8,00 € pro Kind.</p> <p>(2) Ist aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten eine Betreuung über Nacht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages nachweislich notwendig, erhält die Kindertagespflegeperson eine Pauschale in Höhe von 20 € pro Kind.</p> <p>(3) Die erhöhte Vergütung der Randzeiten wird nur gewährt, wenn ein täglicher/wöchentlicher Betreuungsstundenumfang von 10/45 Stunden im Mittel nicht überschritten wird. Bei begründet höherem Stundenbedarf entscheidet der Fachdienst Frühkindliche Bildung im Einzelfall.</p> <p><b>8. Vertretung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson</b></p> <p>(1) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird eine Ersatzbetreuung vermittelt. Die Kosten für die Ersatzbetreuung trägt die Stadt Neumünster. Die vertretende Kindertagespflegeperson muss die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß Ziffer 1 Absatz 1</p>	<p>Ziffer 5 der Anlage zur alten Fassung wird zu Ziffer 7. der Anlage zur neuen Fassung durch Einfügen der Ziffer 2. Mitwirkungspflichten und durch Einfügung der Ziffer 6. Höhe der Sachkosten.</p> <p>Ziffer 5 Abs. 2 der Anlage zur alten Fassung wurde ersatzlos gestrichen, da diese Regelung nicht mehr praxisrelevant ist.</p> <p>Grundsatz der Verpflichtung zu Vertretungsregelungen festgelegt in</p>
---	---	---

	<p>dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster erfüllen. Bei Bedarf kann die Ersatzbetreuung in von der Stadt Neumünster für diesen Zweck bereitgestellten Räumen erfolgen.</p> <p>(2) Voraussetzung für eine Ersatzbetreuung ist der Aufbau einer Bindung zwischen Kind und vertretender Kindertagespflegeperson. Zu diesem Zweck kooperieren Kindertagespflegepersonen mit mobilen Ersatzbetreuungen oder in Netzwerken über das Freihalten von Betreuungsplätzen für Vertretungszwecke. Eine Ersatzbetreuung soll, soweit möglich, auf plötzlich eintretende Ausfallzeiten beschränkt bleiben. Geplante Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden nur in Einzelfällen vertreten, wenn die Erziehungsberechtigten entsprechenden individuellen Bedarf nachweisen.</p> <p>(3) Vertretende Kindertagespflegepersonen erhalten laufende Geldleistungen für ihr Vertretungsangebot.</p> <p>a) Mobile Kindertagespflegepersonen kooperieren mit bis zu fünf Kindertagespflegestellen, zu denen sie für den Bindungsaufbau regelmäßig wöchentlich Kontakt pflegen. Hierfür erhalten sie einen Anerkennungsbetrag nach Ziffer 5 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster auf der Berechnungsgrundlage von vier Kindern und 25 Betreuungswochenstunden entsprechend ihrer jeweiligen</p>	<p>§ 48 KiTaG neu. Ausgestaltung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe nach Beschluss der Ratsversammlung vom 23.06.2020.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung des Vertretungssystems war in der alten Fassung der Richtlinie noch nicht geregelt.</p>
--	--	--

	<p>Qualifikation. Für mobile Kindertagespflegepersonen, die für weniger als fünf Kindertagespflegestellen Vertretung anbieten, erfolgt eine entsprechend berechnete Reduzierung; der Sachkostenaufwand wird entsprechend Ziffer 6 Absatz 1 b) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster ersetzt. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungstellung durch die mobile Kindertagespflegeperson.</p> <p>b) Ein freigehaltener Platz in einem Vertretungsnetzwerk wird pauschal mit einem Anerkennungsbeitrag in der hälftigen Höhe eines Ganztagsplatzes (35 Wochenstunden) unter Berücksichtigung des Anerkennungsbeitrages nach Ziffer 5 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vergütet. Die Förderung eines freigehaltenen Platzes setzt die Kontaktpflege der Kindertagespflegeperson im Netzwerk voraus. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag.</p> <p>c) Leistet die vertretende Kindertagespflegeperson tatsächlich Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem Anerkennungsbeitrag nach Ziffer 5 und mit den Sachkosten nach</p>	
--	--	--

Ziffer 6 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster gefördert. Die Auszahlung erfolgt auf gesonderten Antrag.

### **9. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten**

(1) Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes ist in der Regel ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten sind demnach verpflichtet, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Kindertagespflegepersonen können die Zahlung von Zusatzbeiträgen neben der durch die Stadt zu zahlenden Geldleistungen bis zu einer Höhe des Mindestlohnes vereinbaren. Die Kindertagespflegeperson tritt ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Erziehungsberechtigten ab.

(2) Der Anerkennungsbetrag (nach Ziffer 5 Absatz 1 bis Absatz 3 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster) und die Sachkostenpauschale (nach Ziffer 5 Absatz 4 c) und 5 Absatz 6 c) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster) werden an die

Da das Rechtsverhältnis von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson bei der Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten grundsätzlich anders geregelt ist als bei der Form der selbstständigen Kindertagespflege ist eine besondere Berücksichtigung dieser Regelungen in der Richtlinie erforderlich.

	<p>Erziehungsberechtigten ausgezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch an sie abgetreten hat.</p> <p>(3) Die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftigen Zuschüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden den Erziehungsberechtigten zur Finanzierung der Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.</p> <p>(4) Sollten die Erziehungsberechtigten die Mehrkosten nicht tragen können, besteht unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten.</p> <p>(5) Für die Randzeiten vor 7.00 Uhr und ab 17.00 bis 22.00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen entspricht die Bezuschussung durch die Stadt Neumünster pro Betreuungsstunde auch im Haushalt der Eltern beim ersten Tageskind 8 Euro, ab dem zweiten Kind verringert sich der Satz auf 6 Euro pro Betreuungsstunde.</p>	
--	---	--